

29.11.2022

Information zur Dezember-Soforthilfe bei Wärmelieferungen (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz EWSG)

Mitte November 2022 hat die Bundesregierung entschieden, Erdgas- und Wärmekunden über eine einmalige Soforthilfe zu entlasten. Die Entlastung der Wärmekunden soll im Dezember (bis spätestens 31.12.2022) erfolgen.

Für unsere Fernwärmekunden gilt die folgende Vorgehensweise:

Die Abschläge für Fernwärme werden wie gewohnt eingezogen bzw. per Überweisung von Ihnen gezahlt.

Die staatliche Soforthilfe orientiert sich am monatlichen Abschlag für September 2022. Dieser erhöht sich durch einen vom Gesetzgeber vorgesehenen pauschalen Anpassungsfaktor in Höhe von 20 % und soll die mittelfristige weitere Preisentwicklung bis Dezember abdecken. Danach beträgt die Gutschrift für unsere Wärmekunden 120 % der im September geleisteten Abschlagszahlung.

Ist uns Ihre Bankverbindung (SEPA-Lastschriftmandat oder gültige IBAN) bekannt, wird der so errechnete Betrag im Dezember von uns überwiesen. Andernfalls wird die Gutschrift mit der nächsten Jahresabrechnung verrechnet.

Sonderregelungen bei Mietverhältnissen: Für Mieter gibt es Sonderregelungen. Bitte wenden Sie sich dazu an Ihren Vermieter.

Wir weisen darauf hin, dass

- wir nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 EWSG verpflichtet sind, dem nach § 1 Abs. 4 EWSG zu bestellenden Beauftragten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die folgenden Daten zu übermitteln:
 - die Liefermenge des Jahres 2021 oder ersatzweise die Liefermenge des letzten Abrechnungszeitraums
- wir nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 EWSG verpflichtet sind, dem nach § 1 Abs. 4 EWSG zu bestellenden Beauftragten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die folgenden Daten zu übermitteln:
 - die Angaben zu den der beantragten Erstattung zugrunde liegenden Kundenbeziehungen, zum Zweck der Plausibilisierung mit Angabe einer E-Mail-Adresse oder einer Telefonnummer, der Postanschrift des Kunden, sowie der Abschlagszahlung des Kunden für September 2022 gemäß § 4 Absatz 3,
- die Entlastung aus Mitteln des Bundes finanziert wird.

Weiterhin diskutiert die Bundesregierung Gesetzentwürfe für die Wärmepreisbremse. Privathaushalte und Unternehmen sollen voraussichtlich mit einer günstigeren Basisversorgung von den stark gestiegenen Energiekosten entlastet werden. Die Wärmepreisbremse gilt voraussichtlich ab März 2023 und umfasst auch rückwirkend die Monate Januar und Februar. Sofern uns hierzu weitere Informationen vorliegen und entsprechende Gesetze sowie Verordnungen final beschlossen wurden, informieren wir Sie hierzu weitergehend.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Bützower Wärme GmbH